

Kindesunterhalt. Zum neuen Jahr hat sich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in allen Altersstufen leicht erhöht. Wie das Bundesjustizministerium mitteilte, trat eine Änderung der Mindestunterhaltsverordnung in Kraft. Er bildet die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Vorschussleistungen der Jugendämter. Ausgehend von ihm wird auch die zur Berechnung des Kindesunterhalts gebräuchliche und jüngst ebenfalls aktualisierte Düsseldorfener Tabelle ermittelt (NJW-aktuell H. 52/2021, 7). In der ersten Altersstufe (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs) stieg der Mindestunterhalt am 1.1.2022 von 393 auf 396 Euro; ab dem 1.1.2023 wird er 404 Euro betragen. In der zweiten Altersstufe (Kinder vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs) erhöhte er sich von 451 auf 455 Euro (2023: 464 Euro). In der dritten Altersstufe (minderjährige Kinder vom 13. Lebensjahr an) nahm er von 528 auf 533 Euro zu (2023: 543 Euro).

Pandemiedelikte. Die staatlichen Corona-Hilfen für strauchelnde Gewerbetreibende und Freiberufler haben offenkundig viele Betrüger angelockt: Bisher wurden diesbezüglich 11.436 Strafanzeigen gestellt und 6.765 Ermittlungsverfahren eingeleitet, wie die Bundesregierung der AfD-Fraktion mitgeteilt hat. Details zu Verurteilungen, Strafbefehlen und Einstellungen von Verfahren liegen ihr den Angaben zufolge nicht vor; auch seien die Zahlen unvollständig, weil noch Rückmeldungen aus einigen Bundesländern fehlten. Der Bund hatte im März 2020 ein Programm im Umfang von 50 Milliarden Euro für Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und Landwirte aufgelegt. Bis 30.9.2021 wurden demnach – soweit bislang bekannt – mindestens 13,5 Milliarden Euro ausgezahlt, freiwillig zurückgezahlt über eine Milliarde Euro und aufgrund von Rückforderungen erstattet rund 500.000 Euro. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Ist das Grundgesetz noch gültig?

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ – Mit diesem in Art. 146 GG festgeschriebenen Grundsatz definierte der Parlamentarische Rat im Jahr 1949 den einzigen Umstand, der die Gültigkeit des Grundgesetzes legal beenden würde. 1990 wurde der Artikel um einen weiteren Passus ergänzt, der unterstreicht, dass das Grundgesetz „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt“, ansonsten ist die 1949 getroffene Regelung unverändert wirksam. Eine Abschaffung des Grundgesetzes durch die Hintertür wäre damit ein eklatanter Verstoß gegen ebendieses.

Wie weit dieser Prozess trotzdem schon gediehen ist, stellte der EuGH im Urteil vom 21.12.2021 (C-357/19 ua, BeckRS 2021, 39583) unmissverständlich klar. Obwohl konkret Rumänien betreffend, enthält es zahlreiche Ausführungen „zum Vorrang des Unionsrechts“, die als Signal an alle Mitgliedstaaten verstanden werden dürfen: Nationales Recht ist reine Makulatur, da alle mitgliedstaatlichen Stellen verpflichtet seien, „den verschiedenen unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen, wobei das Recht der Mitgliedstaaten die diesen verschiedenen Vorschriften zuerkannte Wirkung in ihrem Hoheitsgebiet nicht beeinträchtigen darf“ (Rn. 250). Der EuGH beruft sich hierbei auf die von ihm selbst erschaffene „ständige Rechtsprechung“ (Rn. 248), die sich unter anderem durch die fragwürdige Hochstufung des EWG-Vertrags von der völkerrechtlichen Übereinkunft zur „Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft“ legitimiert, die schon 1991 durch den Gerichtshof vorgenommen wurde (Rn. 247).

Was dies konkret bedeutet, machte der Machtkampf zwischen EuGH und BVerfG im Jahr 2020 deutlich: In einem wegweisenden Urteil hatte sich Karlsruhe unter seinem damaligen Präsidenten Andreas Voßkuhle gegen die Beschlüsse der EZB zum Staatsanleihekaufprogramm gestellt (NJW 2020, 1647). Das dazugehörige Judikat des EuGH hatten die Verfassungsrichter in Teilen als „schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und damit ebenfalls ultra vires“ bezeichnet. Ein daraufhin von der EU-Kommission angestregtes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wurde am 2.12.2021 eingestellt. In einer Pressemeldung der Kommission heißt es hierzu: „Zuvor hatte Deutschland förmlich erklärt, dass es den Vorrang des EU-Rechts anerkennt und eine Wiederholung einer Ultra-vires-Feststellung künftig aktiv vermeiden wird.“ Damit ist eines der letzten Instrumente zur Sicherung der Haushaltshoheit Geschichte. Wie „Deutschland“ – gemeint ist wohl die Bundesregierung – gegenteilige Urteile „aktiv vermeiden“ will, ohne massiv in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, bleibt allerdings unklar. Darüber, wie eine derartig eklatante Aushebelung der Gewaltenteilung zu bewerkstelligen sein wird, ließe sich trefflich spekulieren. •

Dr. h. c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes